

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Zustellungsbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung in Berlin am 24. Oktober 1985

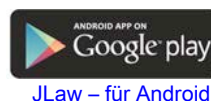
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
20. August 1982 und das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf
vom 19. November 1981 aufgehoben.

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



12. Juli 1977 verurteilt, die Rechtsnachfolgerin des Klägers zur Beitragsnachentrichtung nach §§ 9, 10 WGSVG zuzulassen.

Sie hat der Rechtsnachfolgerin des Klägers die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Rechtsnachfolgerin des Klägers begehrt die Zulassung zur freiwilligen Beitragsnachentrichtung gemäß §§ 9, 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG).

Der Kläger (geboren am 21. Januar 1912 in I. , Regierungsbezirk Schwaben/Bayern, verstorben am 19. Dezember 1983) war Jude. Nach dem Besuch der Volksschule und nach einer Metzgerlehre (1926 bis 1929) arbeitete er von September 1929 bis Januar 1931 und von Juni 1932 bis Januar 1933 an verschiedenen Orten in seinem erlernten Beruf. Vom 15. Mai 1933 bis 12. September 1933 war er als Hotelmetzger im "B.

Hotel W. " tätig. Nach dem Zeugnis des Gastwirts R. S. vom 12. September 1933 erfolgte der Austritt "wegen Saisonschluß".

Anschließend befand sich der Kläger vom 15. September 1933 bis



-3-

14. Dezember 1934 in einer landwirtschaftlichen Ausbildung zur Vorbereitung der Auswanderung (sog Nachscharah) in D. /B.

. Bei seiner Rückkehr in den Geburtsort wurde er aus rassistischen Gründen verhaftet und zehn Tage lang in Gefängnishaft gehalten. Anschließend gelang ihm über München und Italien im August 1936 die Auswanderung nach Palästina. Später wanderte der Kläger in die USA aus und erwarb 1956 die dortige Staatsangehörigkeit. Aufgrund eines Bescheides der Landesversicherungsanstalt (LVA) Schwaben vom 14. März 1979 bezog er ab 1. Dezember 1977 Altersruhegeld.

Ein am 29. Dezember 1975 bei der LVA Württemberg eingegangener Antrag auf Zulassung zur Beitragsnachentrichtung gemäß §§ 9, 10 WGSVG wurde durch die zuständige LVA Rheinprovinz mit Bescheid vom 12. Juli 1977 abgelehnt, weil die Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung im "B. Hotel w.

" nicht aus Verfolgungsgründen erfolgt sei.

Der Widerspruch des Klägers wurde mit seiner Zustimmung gemäß § 85 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dem zuständigen Sozialgericht (SG) zugeleitet. Die Klage und ebenso die Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des SG Düsseldorf vom 19. November 1981; Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen -LSG- vom 20. August 1982).

Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei zwar als Verfolgter iS der §§ 1, 2 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anzusehen, da er nach seinen von einer Zeugin bestätigten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Angaben im Anschluß an die Nachscharah aus rassistischen Gründen inhaftiert gewesen sei und hierdurch einen Freiheitsschaden erlitten habe. Auch habe er eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten aufzuweisen. Es sei hingegen nicht festzustellen gewesen, daß eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit des Klägers aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet worden sei. Seine Stellung als Hotelmetzger habe er nicht aus Verfolgungsgründen verloren; denn es gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß die Entlassung durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme iS des § 2 Abs 1 BEG erzwungen worden sei, der sich der Gastwirt H. S. hätte fügen müssen. Er sei auch nicht aus rassistischen Gründen entlassen worden, sondern nachgewiesenermaßen wegen Ende des Saisonbetriebs. Die vor der Verfolgung durchlaufene Nachscharah stelle keine versicherungspflichtige Tätigkeit oder Beschäftigung dar, denn die Teilnehmer hätten neben freier Station lediglich ein geringes Taschengeld, aber keinen Lohn im versicherungsrechtlichen Sinne bezogen. Der Sachverhalt biete ferner keine Hinweise dafür, daß der Kläger bis zum Beginn der Verfolgung eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs 1 Nrn 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zurückgelegt habe.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision rügte der Kläger die Auslegung der §§ 9, 10 WGSVG durch das LSG. Dieses habe die Entscheidung des erkennenden Senats vom 13. Juli 1978 - 12 RK 3/77 - nicht beachtet. Ohne die Verfolgung hätte der Kläger nach der Entlassung als Metzger jederzeit eine neue Stellung finden können und keine Veranlassung zur Auswanderung gehabt. Nach dem



-5-

Tode des Klägers hat die Witwe das Verfahren aufgenommen. Sie beantragt dem Sinne nach,

die Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. August 1982 und des SG Düsseldorf vom 19. November 1981 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. Juli 1977 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie als Rechtsnachfolgerin des Klägers zur Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen nach den §§ 9, 10 WGSVG zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf ihr früheres Vorbringen und die Urteilsgründe der Vorinstanzen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist begründet.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sowie der Vorinstanzen stand dem Kläger ein Recht zur Weiterversicherung nach § 9 WGSVG zu, und er war deshalb auch gem § 10 Abs 1 WGSVG zur Nachentrichtung von Beiträgen in dem nach dieser Vorschrift zulässigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Umfang berechtigt.

Nach den Feststellungen des LSG war der Kläger Verfolgter iS der §§ 1, 2 BEG und hatte eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten (oder mehr) aufzuweisen. Auch die in den §§ 9, 10 WGSVG geforderte weitere Voraussetzung, daß seine versicherungspflichtige Beschäftigung aus Verfolgungsgründen unterbrochen bzw beendet worden ist, liegt hier vor. Der erkennende Senat hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß es für die Frage, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Verfolgungsmaßnahmen iS des § 9 WGSVG beendet worden ist, nicht ausschließlich auf den Zeitpunkt der Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses und die Gründe ankommt, die hierfür maßgeblich waren. Die §§ 9, 10 WGSVG bezwecken, diejenigen Versicherten, die nach ihrem bisherigen Berufsleben zum Kreis der rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigen zu rechnen waren, wegen ihrer Verfolgung aber derartige Tätigkeiten nicht fortsetzen konnten, für den erlittenen Schaden in der Sozialversicherung durch die Möglichkeit einer Weiterversicherung und einer Beitragsnachentrichtung zu entschädigen (vgl § 1 Abs 1 WGSVG sowie BT-Drucks VI/715 S 10 und VI/1449 S 3 zu §§ 9, 9a). Ein Schaden der genannten Art konnte indessen nicht nur dann eintreten, wenn der Versicherte aus seiner letzten Beschäftigung auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen entlassen wurde, die Entlassung selbst also schon verfolgungsbedingt war; wie umgekehrt eine solche Entlassung nicht stets einen Schaden in der Sozialversicherung iS des § 1 WGSVG zur Folge haben mußte. Erforderlich und grundsätzlich auch ausreichend ist für die Anwendung der §§ 9, 10 WGSVG, daß das Arbeitsleben des

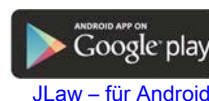


Verfolgten durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen unterbrochen wurde. Das war aber bei einer verfolgungsbedingten Entlassung nur dann der Fall, wenn auch danach die Aufnahme einer anderen Beschäftigung verfolgungsbedingt nicht möglich war (vgl. BSG SozR 5070 § 9 Nr 3 S 8 f); andererseits erfordert der Zweck der genannten Vorschriften, sie grundsätzlich auch auf solche Verfolgten anzuwenden, bei denen nach einer auf anderen als Verfolgungsgründen beruhenden Entlassung die Aufnahme einer neuen Beschäftigung verfolgungsbedingt unterblieb, sofern die Verfolgten bis zum Beginn der Verfolgung "nach ihrem Beruf zum Kreis der rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigen" gehört hatten (vgl. BT-Drucks VI/1449 aaO und Urteil des Senats vom 16. April 1985, 12 RK 4/83). Auch die Unmöglichkeit, das bisherige Berufsleben als Arbeitnehmer weiter fortzusetzen, ist eine Unterbrechung rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung. Das Gesetz fordert nicht die Unterbrechung eines bestimmten Beschäftigungsverhältnisses. Der erkennende Senat hat deshalb die Voraussetzungen des § 9 WGSVG zB auch in einem Fall bejaht, in dem der Verfolgte zunächst, ohne durch Verfolgung hierzu gezwungen zu sein, seine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen und eine mehrjährige Berufsausbildung im Ausland durchlaufen hatte, dann jedoch aus Verfolgungsgründen gehindert war, zurückzukehren und im Reichsgebiet eine versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufzunehmen (BSG SozR 5070 § 9 Nr 7).

Ein solcher Fall der Unterbrechung bzw Beendigung des rentenversicherungspflichtigen Arbeitslebens lag auch beim Kläger vor. Mit dem Erwerb weiterer Fähigkeiten und Kenntnisse im Rahmen der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hachscharah (ab 15. September 1933) wollte er nicht das Berufsleben als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer beenden, sondern nur Vorsorge für den Fall treffen, daß er wegen nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen zur Auswanderung gezwungen war. Es ist kein Anhalt dafür vorhanden, daß er ohne drohende Verfolgungsmaßnahmen die Hachscharah begonnen hätte und daß er nicht jederzeit wieder in eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung zurückgekehrt wäre, wenn dies möglich gewesen wäre, ohne sich einer Verfolgung auszusetzen. Eine konkrete Verfolgungsmaßnahme (Verhaftung), die ihn zur Auswanderung veranlaßte, ist dann auch tatsächlich gegen ihn getroffen worden und hat eine Fortsetzung rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung verhindert.

Zusammenfassend läßt sich somit festhalten, daß bei dem Kläger zwar nicht das letzte Beschäftigungsverhältnis im Schloßhotel W. durch Verfolgungsmaßnahmen beendet worden ist und möglicherweise auch der Beginn der Hachscharah nicht unmittelbar aus Verfolgungsgründen erforderlich war, dennoch aber die Fortsetzung versicherungspflichtiger Beschäftigung, mit der er seinen Lebensunterhalt zu verdienen pflegte, und damit eine Fortsetzung des Arbeitslebens als Versicherter durch konkrete Verfolgungsmaßnahmen, die ihn zur Auswanderung zwangen, unmöglich gemacht worden ist. Die Voraussetzungen für eine Anwendung der §§ 9, 10 WGSVG lagen deshalb beim Kläger vor, so daß ihm das streitige Recht zur Beitragsnachentrichtung zustand und nach seinem Tode von seiner Witwe als seiner Rechtsnachfolgerin ausgeübt werden kann.



Diese Entscheidung vermeidet auch eine sachlich nicht zu rechtfertigende Unterscheidung der Verfolgten je nachdem, ob konkrete Verfolgungsmaßnahmen bereits die Vorbereitung auf die Auswanderung veranlaßt haben (vgl Urteile des erkennenden Senats vom 17. März 1981 - 12 RK 13/80 - und 11. Juni 1980 - 12 RK 52/79 -) oder ob vorausschauend mit der Vorbereitung der Auswanderung begonnen wurde, bevor die erwarteten konkreten Verfolgungsmaßnahmen einsetzten.

Der Klage war deshalb stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)